

# TOP:

**Der Bürgermeister**

## Informationsvorlage

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

**Vorl.Nr.:** I/2022/0667

**Datum:** 17.05.2022

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

Aktualisierung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge NRW

### Finanzielle Auswirkungen

### Begründung

Die Verwaltung informiert über den aktuellen Stand der Aktualisierung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge).

### Hintergrund:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zusammen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen das Kommunalabgabengesetz zum 1. Januar 2020 im Bereich der Straßenausbaubeiträge zum ersten Mal seit 51 Jahren im Interesse der beitragspflichtigen Haushalte und zur Vermeidung unbilliger Härten grundlegend geändert. Zugleich wurde ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro zur hälftigen Entlastung der beitragspflichtigen Haushalte aufgelegt. Mit Stand Frühjahr 2022 wurde dieses in Höhe von 11,1 Millionen Euro von rund 5000 beitragspflichtigen Haushalten durch die Städte und Gemeinden in Anspruch genommen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist bis zum 30. Juni 2022

aufgefordert, die Straßenausbaubeiträge unter rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten so zu ordnen, dass die beitragspflichtigen Haushalte entlastet bleiben können, die Städte und Gemeinden aber ihre rechtliche und finanzielle Zuständigkeit für die kommunalen Straßen als kommunales Vermögen behalten.

### **Aus der Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Auftrag des Landtags umgesetzt und eine neue Förderrichtlinie zur vollständigen Entlastung von beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern von Straßenausbaubeiträgen auf den Weg gebracht. Das bedeutet eine Aufstockung der bisherigen Förderung aus dem landeseigenen Programm von 50 Prozent auf 100 Prozent. Damit schafft die Landesregierung Nordrhein-Westfalen volle Entlastung bei Straßenausbaubeiträgen. Der nordrhein-westfälische Landtag hatte am 24. März 2022 den Beschluss gefasst, die bisher hälftige Entlastung der beitragspflichtigen Haushalte auf eine Vollentlastung und damit auf „Null Euro“ umzustellen.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen der vorab veröffentlichten Förderrichtlinie (als Anlage beigefügt):

- Die Förderhöhe des Anliegeranteils für straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen wird von 50 auf 100 Prozent angehoben. Der Anliegeranteil wird also im Ergebnis auf null Euro reduziert.
- Dies gilt auch für bereits bewilligte 50-prozentige Förderungen, d.h. hier kann nachträglich eine vollständige Entlastung der Anliegerinnen und Anlieger erreicht werden. Ausweislich der Förderrichtlinie werden die weiteren 50 Prozent von Amts wegen (d.h. ohne weitere Antragstellung durch die Kommune) an die Kommune ausgezahlt, siehe Punkt 7 der neuen Förderrichtlinie.
- Die aktualisierte Förderrichtlinie sieht – wie bisher auch – unter 4.6 folgenden Passus vor: „Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.“
- Im Ergebnis bedeutet dies, dass es ausreicht, wenn das Straßen- und Wegekonzept bei Antragstellung vorliegt. Das Konzept muss nicht bis zu einem bestimmten Stichtag in der Vergangenheit erstellt worden sein.
- Der auf die einzelne Anliegerin bzw. den einzelnen Anlieger entfallende Straßenausbaubeitrag ist - wie bisher auch - zu berechnen und sodann im Bescheid auf null Euro zu mindern. Hintergrund ist, dass kein Anspruch auf Förderung besteht und daher im Zweifelsfalle die Anliegerinnen und Anlieger gemäß 8 KAG NRW zur Zahlung heranzuziehen wären.

Situation in Meckenheim:

- Förderanträge werden gestellt, sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Straßen- und Wegekonzept nach § 8a KAG NRW liegt vor und wurde vom Rat am 24. März 2021 beschlossen (siehe Vorlagen-Nr.: V/2021/0244).

- Aufgrund der Förderrichtlinie und im Zusammenhang mit dem Straßen- und Wegekonzept 2021-2025 der Stadt Meckenheim können für die nachfolgenden Straßenausbaumaßnahmen im Stadtgebiet zukünftig Förderanträge gestellt werden:

1. Bonner Straße (bereits fertig gestellt)
2. Gehwegverbreiterung Rheinbacher Straße
3. Querungshilfe Ahrstraße „Ohm Hein“
4. Neubau / Sanierung der Oberdorfstraße  
inkl. Bachverrohrung
5. Klosterstraße 2. BA

} Noch nicht begonnen

Meckenheim, den 17.05.2022

Peter Kleefuß  
Sachbearbeiter

Gerd Gerres  
Leiter